OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152892/9/WP

Datum:
Linz, 5. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A D, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Traun vom 15. September 2020, GZ: III/1-1313-18-2020/Lan, betreffend einen feuerpolizeilichen Mängelbehebungsauftrag, den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 15. September 2020 verpflichtete die belangte Behörde (bB) die beschwerdeführende Partei (bP) zur Behebung näher bezeichneter Mängel an dem im Eigentum der bP stehenden Objekt. Gegen diesen Bescheid erhob die bP mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2020 – in eingeschränktem Umfang – Beschwerde [Bescheid, Beschwerdeschriftsatz, ON7 und 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.1. Mit Eingabe (E-Mail) vom 27. Mai 2021 berichtet die bB, die „mit der gegenständlichen Beschwerde angefochtenen Vorschreibungspunkte [seien] mittlerweile gegenstandslos geworden bzw. vom Beschwerdeführer bereits erfüllt, insbesondere da die Holzheizung auf eine Gasheizung umgebaut wurde (Abnahmebefund liegt vor) und durch die Demontage des Holzofens auch der umstrittene 3,00m Abstand zwischen Feststoffbrennkessel und den Lagerungen nicht mehr gegeben ist“ [E-Mail, ON4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.2. Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die bP auf, zu den Angaben der bB Stellung zu nehmen [ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Mit Eingabe (E-Mail) vom 14. Juni 2021 bestätigte die bP die Angaben der bB und legte diesbezüglich auch Lichtbilder zeigend das neue Heizungssystem vor [E-Mail samt Lichtbildbeilage, ON6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die in Beschwerde gezogenen Punkte des Mängelbehebungsauftrages vom 15. September 2020 wurden seitens der bP, insbesondere durch den gänzlichen Austausch des Heizungssystems (Gasheizung statt Feststoffbrennkessel), zur Gänze erfüllt [E-Mail bB, Schreiben bP, ON4 und 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Akt sowie in die ergänzenden Beweismittel. Die obigen Feststellungen ergeben sich daraus widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass ein bei ihm anhängiges Verfahren bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen ist (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027). Das Rechtsschutzbedürfnis ist als Prozessvoraussetzung zu verstehen, wobei dann, wenn diese Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision wegfällt, dies zu einer Einstellung des Verfahrens führt (vgl. VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0028).

1.2. Dies kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027). Fällt das Rechtsschutzinteresse des Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes nach Einbringung der Beschwerde weg, ist das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht daher einzustellen (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027).

1.3. Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Bf an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. insb. VwGH 29.09.2010, 2008/10/0029; 24.01.1995, 93/04/0204 mwN). Der Verwaltungsgerichtshof bzw. die Verwaltungsgerichte sind nicht zu einer abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit berufen. Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt dann nicht vor, wenn eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen herbeigeführt werden soll, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (vgl. insb. VwGH 16.12.2010, 2008/20/0502; 08.09.2015, Ra 2015/18/0088, jeweils mwN). Daraus folgt, dass ein Bf vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (vgl. VwGH 27.07.2017, Ra 2017/07/0014 mwN).

2. Im vorliegenden Fall ist die bP dem Mängelbehebungsauftrag nachgekommen, im Hinblick auf die Holzlagerung beim Feststoffbrennkessel wurde darüber hinaus der Feststoffbrennkessel entfernt und ein neues Heizungssystem installiert (Gasheizung). Der diesbezügliche Mängelbehebungsauftrag geht somit ins Leere. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren war daher vor dem Hintergrund der oben zitierten höchstgerichtlichen Rsp einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung anhand der zitierten höchstgerichtlichen Rsp getroffen werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil